

Coburg, den 17.12.2024

Richtlinie der Stadt Coburg zur Festsetzung der Leistungen für die Heizkosten nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) in der ab dem 01.01.2025 gültigen Fassung

(Richtlinie Kosten der Heizung – RL Heizung)

1. Leistungen für Heizung und Warmwasser nach dem SGB II und XII

- 1.1 Leistungen für Heizung werden entsprechend den Werten des aktuell zur Verfügung stehenden, durch die CO₂ online GmbH in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Mieterbund erstellten und durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten bundesweiten Heizspiegels berechnet. Dabei werden Energieträger, Gebäudefläche und die angemessene Wohnungsgröße berücksichtigt.

Notwendig ist die Belehrung der Leistungsberechtigten über die Höhe der Angemessenheitsgrenzen, die Verpflichtung zu wirtschaftlichem Heizverhalten und die Nichtübernahme unangemessener monatlicher Abschläge und ggfs. entstehender Nachzahlungsbeträge.

- 1.2 **Personen, die Brennstoffe selbst beschaffen**, erhalten auf Vorlage entsprechender Rechnungen oder auf Antrag einen angemessenen Betrag zur Finanzierung des Heizbedarfs.

Auf Vorlage entsprechender Rechnungen oder eines Antrages werden die Kosten für selbstbeschafftes Heizmaterial (z.B. Festbrennstoffe, Flüssiggas) jährlich insgesamt in Höhe maximal des 12fachen der nach dem jeweils aktuell vorliegenden bundesweiten Heizspiegel teuersten Energieträger übernommen. Somit ist der konkrete Bedarf nachzuweisen und wird anteilig entsprechend des laufenden Bewilligungsabschnittes übernommen. Sollte darüber hinaus weiterer Bedarf an Bevorratung bestehen, kommt eine Gewährung entsprechend der Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II und XII und bei noch nicht erreichter Angemessenheitsgrenze in Betracht. Verwendungsnachweise für die gewährte Leistung sind vorzulegen (z. B. Rechnung mit Quittung oder Kontoauszug).

Für **selbstbeschafftes** Heizöl sind die Regelungen des bundesweiten Heizspiegels wie unter Punkt 1.1. dargestellt anwendbar.

- 1.3 **Bei Personen, die ihre Heizkosten an den Vermieter oder ein Energieversorgungsunternehmen bezahlen**, ist die Abrechnung der tatsächlich verbrauchten Heizkosten jährlich innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt vorzulegen. In den Fällen, in denen ein ergänzender Bedarf nachgewiesen wird, ist dieser grundsätzlich dann zu übernehmen, wenn die besonderen Umstände des Wohnumfeldes dies erfordern.
- 1.4 Rückzahlungen und Guthaben sind gemäß § 22 Absatz 3 SGB II zu berücksichtigen.
- 1.5 Wenn Leistungen für Heizung nicht für alle Haushaltsangehörigen gewährt werden, ist die sich für den Haushalt errechnende Leistung für Heizung anteilig zu gewähren.
- 1.6 Sofern ein Leistungsberechtigter mietfrei wohnt, ist in der Regel davon auszugehen, dass von ihm auch keine Heizkosten zu zahlen sind. In solchen Fällen wird auch keine Leistung für Heizung gewährt. Wird der Nachweis durch den Leistungsberechtigten erbracht, dass doch Heizkosten zu entrichten sind, ist der entsprechende Betrag zu zahlen.
- 1.7 In besonders begründeten Ausnahmefällen können Darlehen gem. § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 SGB XII für Schulden übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Dabei ist Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II bzw. § 90 SGB XII vorrangig einzusetzen.
- 1.8 Die errechneten Werte aus dem bundesweiten Heizspiegel stellen den Gesamtbeitrag der Heizkosten inklusive Warmwasserkosten bei zentraler Bereitung des Warmwassers dar. Bei der Ermittlung der angemessenen Heiz- und Warmwasserkosten ist immer auf die maximale Anzahl der möglichen Quadratmeter pro Personengruppe abzustellen.

Mit Warmwasseraufbereitung über die zentrale Versorgung: *

Heizart	Grenzwerte: Verbrauch je Quadratmeter in 12 Monaten in kWh	50 m ² (eine Person) Max. Verbrauch in kWh	65 m ² (zwei Personen) Max. Verbrauch in kWh	75 m ² (drei Personen) Max. Verbrauch in kWh	90 m ² (vier Personen) Max. Verbrauch in kWh	Für jede weitere Person + 15 m ² in kWh
Heizöl	231	11.550	15.015	17.325	20.790	3.465
Erdgas	231	11.550	15.015	17.325	20.790	3.465
Fernwärme	198	9.900	12.870	14.850	17.820	2.970
Wärmepumpe	102	5.100	6.630	7.650	9.180	1.530
Pellets	220	11.000	14.300	16.500	19.800	3.300

Bei der dezentralen Warmwasserbereitung ist die nachfolgende Tabelle zu verwenden. Daneben werden die Mehrbedarfe gemäß § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII für jede Person gewährt.

Ohne Warmwasseraufbereitung über die zentrale Versorgung

Heizart	Grenzwerte: Verbrauch je Quadratmeter in 12 Monaten in kWh	50 m ² (eine Person) Max. Verbrauch in kWh	65 m ² (zwei Personen) Max. Verbrauch in kWh	75 m ² (drei Personen) Max. Verbrauch in kWh	90 m ² (vier Personen) Max. Verbrauch in kWh	Für jede weitere Person + 15 m ² in kWh
Heizöl	207	10.350	13.455	15.525	18.630	3.105
Erdgas	207	10.350	13.455	15.525	18.630	3.105
Fernwärme	174	8.700	11.310	13.050	15.660	2.610
Wärmepumpe	92,4	4.620	6.006	6.930	8.316	1.386
Pellets	196	9.800	12.740	14.700	17.640	2.940

1.9 Maßgeblich für die Berechnung der übernahmefähigen Kosten für Heizung und Warmwasser sind grundsätzlich die tatsächlich verbrauchten Kosten unter Berücksichtigung der unter 1.8 aufgeführten maximalen Verbrauchswerte in kWh. Sollte der tatsächliche Verbrauch in kWh vom Energielieferanten oder Vermieter nicht mitgeteilt werden können und die sind die Werte auch nicht mit verhältnismäßigem Aufwand vom Leistungsträger zu ermitteln, sind maximal die im Heizkostenspiegel 2024 genannten Beträge anzuwenden. Diese sind wie folgt:

Mit Warmwasseraufbereitung über die zentrale Versorgung:

Heizart	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	Je weitere Person
Heizöl	1.305,50 €	1.697,15 €	1.958,25 €	2.349,90 €	391,65 €
Erdgas	1.595,50 €	2.074,15 €	2.393,25 €	2.871,90 €	478,65 €
Fernwärme	1.225,50 €	1.593,15 €	1.838,25 €	2.205,90 €	367,65 €
Wärmepumpe	1.495,50 €	1.944,15 €	2.243,25 €	2.691,90 €	448,65 €
Pellets	980,50 €	1.274,65 €	1.470,75 €	1.764,90 €	294,15 €

Ohne Warmwasseraufbereitung über die zentrale Versorgung

Heizart	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	Je weitere Person
Heizöl	1.165,50 €	1.515,15 €	1.748,25 €	2.097,90 €	349,65 €
Erdgas	1.455,60 €	1.892,15 €	2.183,25 €	2.619,90 €	436,65 €
Fernwärme	1.085,50 €	1.411,15 €	1.628,25 €	1.953,90 €	325,65 €

Wärme- pumpe	1.343,00 €	1.745,90 €	2.014,50 €	2.417,40 €	402,90 €
Pellets	840,50 €	1.092,65 €	1.260,75 €	1.512,90 €	252,15 €

2. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Die bisher gültige Richtlinie vom 15.06.2023 wird mit Wirkung vom 01.01.2025 aufgehoben.



Can Aydın
Bürgermeister